

Hans Bentzien



Unterm **roten** und schwarzen Adler

Geschichte Brandenburg-Preußens für jedermann



Aus: Nürnberger Gesetzbuch (Goldene Bulle)

(Sie regelt auch die Rangordnung der Kurfürsten. Nachstehend die Abschnitte, in denen der Kurfürst von Brandenburg erwähnt ist.)

Sitzordnung der weltlichen Kurfürsten bei feierlichen Reichshandlungen

10. 1. 1356: Wir setzen ferner fest, dass, sooft von nun an ein Reichstag abgehalten wird, bei jeder Zusammenkunft, das heißt, im Rat, bei der Festtafel und bei allen anderen Gelegenheiten, bei denen der Kaiser und Römische König mit den Kurfürsten zusammensitzt, zur Rechten des Kaisers und Römischen Königs unmittelbar neben dem Erzbischof von Mainz oder dem von Köln, das heißt, neben demjenigen, der nach Lage des Tagungsorts und der jeweiligen Kirchenprovinz gemäß dem Wortlaut seines Privilegs zur Rechten des Kaisers sitzen soll, der König von Böhmen als gekrönter und gesalbter Fürst den ersten Sitzplatz, unmittelbar nach ihm der Pfalzgraf bei Rhein den zweiten einnehmen soll. Zur Linken aber, unmittelbar neben demjenigen der vorerwähnten Erzbischöfe, der zur Linken seinen Sitzplatz hat, soll den nächsten Platz der Herzog von Sachsen und nach ihm den letzten der Markgraf von Brandenburg haben.

Ausübung der Erzämter

Der Markgraf von Brandenburg soll bei Abhaltung des Reichstages dem Kaiser und Römischen König das Wasser zum Waschen der Hände reichen, und der König von Böhmen den ersten Trunk, ohne dass dieser freilich nach dem Inhalt der Privilegien seines Königreiches verpflichtet wäre, bei Ausübung seines Dienstes seine Königskrone zu tragen, es sei denn, es geschehe aus freiem Willen. Der Pfalzgraf bei Rhein hat die Speisen aufzutragen, und der Herzog von Sachsen soll das Amt des Marschalls wahrnehmen, wie es seit alters üblich ist.

Über die Erbfolge der weltlichen Kurfürsten

Unter den zahllosen Sorgen, die Wir Uns täglich um das Wohl des Heiligen Reiches machen, das Wir nach dem Willen des Herrn mit Glück und Hingabe regieren, bedrängt uns immer wieder die Frage, auf welche Weise die ersehnte, heilsame und dauernde Eintracht unter den Kurfürsten des heiligen Reiches herbeigeführt und ihre Herzen in aufrichtiger Liebe und Freundschaft erhalten werden können, denn ihre Einsicht und Klugheit wird um so rascher und leichter Ruhe und Frieden im ständigen Wandel der Zeit bringen, je weniger zwischen ihnen Unfriede und Zwietracht herrschten und je aufrichtiger ihre gegenseitige Zuneigung erhalten bleibt, alle Unsicherheit beseitigt und je eindeutiger das Recht des einzelnen Kurfürsten festgelegt wird. Es ist weithin bekannt und in der ganzen Welt über jeden Zweifel erhaben, dass die erlauchten Kurfürsten, der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg - der eine kraft seines Königreiches und die anderen kraft ihrer Fürstentümer - bei der Wahl des Römischen Königs und künftigen Kaisers

zusammen mit ihren Mitkurfürsten geistlichen Standes Wahlrecht, Sitz und Stimme haben und mit diesen zusammen die wahren und rechtmäßigen Kurfürsten des heiligen Reiches sind und auch als solche betrachtet werden.

Damit unter den Söhnen der vorerwähnten weltlichen Kurfürsten in Zukunft kein Anlass zu Zwietracht und Streit über die Ausübung des Wahlrechts, der Stimme und die vorerwähnte Befugnis entsteht, auch das allgemeine Wohl nicht durch gefährliche Verzögerungen beeinträchtigt wird, und da Wir überdies den Wunsch verspüren, künftigen Gefahren mit Gottes Hilfe wirksam zu begegnen, bestimmen Wir und gebieten mit kaiserlicher Gewalt durch dieses für immer geltende Gesetz, dass nach dem Tode eines weltlichen Kurfürsten Wahlrecht, Stimme und Befugnis zu solcher Wahl jeweils auf seinen rechtmäßigen erstgeborenen, dem weltlichen Stande angehörenden Sohn, wenn dieser nicht mehr am Leben sein sollte, auf den erstgeborenen Sohn dieses Erstgeborenen, sofern dieser ebenfalls dem weltlichen Stande angehört, ohne jede Einschränkung und ohne jeden Willen übergehen soll.

Über die Rangordnung der weltlichen Kurfürsten bei feierlichen Prozessionen und durch wen die Reichskleinodien vorangetragen werden sollen

Um auch die Rangordnung der weltlichen Kurfürsten bei feierlichen Aufzügen zu regeln, an denen der Kaiser und Römische König teilnimmt, wovon Wir oben geredet haben, bestimmen Wir, dass, wenn ein Reichstag abgehalten wird und die Kurfürsten mit dem Kaiser und Römischen König bei irgendwelchen Handlungen oder Feierlichkeiten bei einem feierlichen Aufzug einherschreiten und hierbei die kaiserlichen und königlichen Kleinodien vorangetragen werden, der Herzog von Sachsen das Schwert des Kaisers und Königs tragen und dem Kaiser und König in der Mitte zwischen diesem und dem Erzbischof von Trier voranschreiten, der Pfalzgraf bei Rhein mit dem Reichsapfel zur Rechten und der Markgraf von Brandenburg mit dem Zepter zur Linken des Herzogs von Sachsen in gleicher Reihe einherschreiten, der König von Böhmen aber dem Kaiser und König unmittelbar, ohne dass irgendjemand zwischen beiden geht, folgen soll.

Der Ritterstand

Politisch setzten sie die Bestrebungen ihres Vaters fort, ja sie festigten das Land Brandenburg eigentlich erst richtig. Dazu gehörte die Garantie für die gefahrlose Benutzung der Straßen durch die Nachbarn, mit anderen Worten, die weitere Dämpfung der Raubgelüste des Adels und die bisher versäumte Unterwerfung der Städte. Friedrich begann mit seinen Standesgenossen (15. 8. 1443). Er legte über seine eiserne Rüstung, die er unter einem Umhang immer getragen haben soll, einen Hermelinmantel und stellte sich vor den versammelten Adel in die Marienkirche auf dem Harlunger Berg bei Brandenburg, um den »Orden von unserer lieben Frauen Kettenträger« zu stiften. Sein Zeichen war neben der Jungfrau Maria ein Schwan, daher hieß er üblicherweise Schwanenorden. Die adeligen Herren Schulenburg, Bredow, Alvensleben, Jagow, Waldow, Schlieffen, Arnim, Sparr und die anderen nahmen aus den Händen des Markgrafen den Orden an. Der Träger wurde verpflichtet, »nach seinem Stande ehrbar zu leben, sich vor aller Missetat Unfug und Unehre treulich zu bewahren, alle Streitigkeiten dem Urteil der Gesellschaft zu unterwerfen, dagegen die von anderen ohne Grund angetastete Ehre der Genossen zu verteidigen«. Friedrich II. verordnete somit dem brandenburgischen Adel ein Sittengesetz und stellte den Gesetzesbrecher außerhalb der Gesellschaft. Diese Stunde war sicherlich der notwendige Friedensschluss, verbunden mit einer annehmbaren Unterwerfung unter den Landesherrn. Der Legende nach soll Johann Quitzow vor Friedrich gekniet haben und mit einem Schlag des Schwertes auf seine Schulter in den Sittenorden aufgenommen worden sein. Die Zeiten des Raubrittertums schienen vorbei, doch es dauerte noch lange, bis sich der im Westen schon kräftige Humanismus in der östlichen Provinz durchsetzte.

Aus: »Ritterspiegel« von Johannes Rothe

Es gibt heute dreierlei Arten von Rittern (um 1420): Die ersten taugen nicht ein Ei, denn sie haben weder Ehr noch Gut. Zu diesen bösen Rittern gehören die, die ehrlos auf den Straßen rauben und morden.

Die zweiten, die sich auch Ritter nennen, tragen Lehen von Edelleuten, sind aber auch ihre Güter frei, so halten sie sich nicht, wie es ihrem Stande zukommt. Sie sind schlechte Christen, machen viele zu Witwen und Waisen und nähren sich nur vom Rauben und anderen unehrlichen Sachen.

Die der dritten Art allein sind edel, sie werden zu Rittern, wenn ihre Fürsten zu allgemeinem Nutzen und für eine gerechte Sache Krieg führen. Oder sie ziehen zum Heiligen Grab und lassen sich dort zum Ritter segnen. Solche Leute sehe ich als fromme Ritter an.

Der Ritter soll gegen seinen Freund weich sein wie das lautere Gold, den Bösen soll er immer feind sein, so ist er weise und kühn. Wer gegen die Seinen allezeit hart und ungut ist, der hat eine schlimme Art an sich, sein Adel liegt im Dreck. Der Ritter soll gegen sein Hausgesinde kein Löwe sein, er könnte sie sonst ungetreu finden. Er soll auch nicht zu hart gegen sie sein, sonst könnten sie sich darauf verlassen und ihm den Gehorsam verweigern. Er trachte nach dem rechten Maß.

Wenn einer Ritter geworden ist, so soll er ein Gefolge von Knechten haben, zumindest einen Knecht, der ihm ständig aufwartet. Der Ritter soll tugendhaft und gerecht sein, sich in harter Zucht halten und sich vor Trunkenheit hüten, zu allen Tugenden soll ihn sein Knecht mahnen, denn darin liegt all sein Adel.

Stolze Städte

Den Städten erging es ähnlich, zum Beispiel Berlin und Köln, den an der Spree gelegenen Schwesterstädten. Wie alle Städte hatten sie während der Raubritterzeit erhebliche Selbstständigkeit erlangt, mussten sie doch sich vor den ständigen Überfällen schützen. So lehnten sie es selbstbewusst ab, den Kurfürsten mit seinem Gefolge zu empfangen und im Rathaus zu begrüßen, sie hatten mit eigenen Waffen so manchen Raubritter gefangen und hingerichtet und den verfolgten Handwerkern Schutz und Gewerbe in ihren Mauern geboten. Und nun sollten sie einem Herrn schwören? Ihnen genügte der Roland, das Zeichen des Marktrechts und der eigenen Gerichtsbarkeit. Gerade darum ging es: Wer sprach das Recht?

In einem Streit zwischen Berlin und Köln spielte sich Friedrich ungebeten als Schlichter auf, aber er kam nicht mit kleinem Gefolge, sondern mit sechshundert Rittern, und entgegen der alten Verpflichtung, unbewaffnet in der Stadt zu erscheinen, trugen alle Waffen. Unter diesem Druck verwarf er die alten Privilegien (1442-1448) und legte fest, dass auch die gewählten Räte und Bürgermeister seiner Bestätigung bedürften und verpflichtet seien, den Anweisungen seiner Regierung zu folgen. Als Zeichen für die neue Rechtssituation der Stadt wurde der Roland beseitigt und der Bau eines kurfürstlichen Schlosses verfügt. Er begann 1443, wurde aber immer wieder durch Gewalttaten der Berliner unterbrochen. Die schließlich aufgezogenen Wachen wurden vertrieben, Mauern abgerissen, Gerüste umgeworfen. So ging das fünf Jahre lang, die Spannungen wuchsen, eine Urfehde hatte begonnen, wurde jedoch nach 1448 vorläufig beigelegt, die Berliner mussten klein beigegeben. Mit der anschließend in drei Jahren (bis 1451) errichteten landesherrlichen Zwingburg - der Vorläuferin des in den fünfziger Jahren abgerissenen Berliner Schlosses - gingen die Selbstständigkeit der Stadt und alle alten Rechte verloren, darunter die Mitgliedschaft in der Hanse.

In der Lausitz gewann Friedrich II. die Länder Cottbus, Peitz, Teupitz und Bärwalde zurück, die bereits unter den Askaniern zur Mark gehört hatten, und auch die an den Deutschen Orden verpfändete und inzwischen stark verlüderte Neumark kaufte er wieder für Brandenburg. Nur in Pommern kam er nicht voran. Als der letzte Herzog von Pommern-Stettin 1464 starb, standen sich an seiner noch offenen Gruft die rivalisierenden Parteien gegenüber, der Kurfürst von Brandenburg und der Herzog von Pommern-Wolgast. Ritter Franz von Eickstett griff nach Helm und Schild des Verstorbenen, und Wolgast erhob damit den Anspruch. Die Brandenburger zogen die Waffen. Zwar konnte ein blutiger Streit am Grabe vermieden werden, doch die Verhandlungen verliefen ergebnislos.

Nun begann ein langer Grenzkrieg mit Verwüstungen auf beiden Seiten, und ohne sein Ziel erreicht zu haben, starb Friedrich im Jahre 1470 auf seiner fränkischen Plassenburg. Er hatte das Land etwas vergrößert, doch hinterließ er 100 000